

**MUSTER 37: Beschluss: Entfernung Angeklagter, § 247 S. 1 StPO****Landgericht Landshut****Az.: ...****Beschluss**

Die Jugendkammer des Landgerichts Landshut hat am ...  
in dem Strafverfahren gegen Werner Müller  
wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern

**beschlossen:**

Der Angeklagte wird für die Dauer der Vernehmung des Zeugen Lukas Müller aus dem Sitzungssaal entfernt.

Gründe:

Die Anordnung beruht auf § 247 S. 1 StPO. Der Zeuge ist der leibliche Sohn des Angeklagten. Er hat erklärt, dass er nur bereit sei auszusagen, wenn der Angeklagte nicht im Sitzungssaal anwesend sei. In Gegenwart des Angeklagten werde er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.

Die Aussage des Zeugen dient der Aufklärung des Sachverhalts. Es ist daher zu befürchten, dass die Wahrheitsfindung ohne die Entfernung des Angeklagten erheblich beeinträchtigt ist. Auch unter Berücksichtigung seiner Rechte war der Angeklagte deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen der Kammer für die Dauer der Vernehmung des Zeugen auszuschließen.